

Barby, 13.01.2014

Niederschrift
über die 10. Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte) am
09.10.2013 im Rathaus, Ratssaal Stadt Barby, Marktplatz 14,39249 Barby

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:05 Uhr

Anwesenheit:
(s. Anwesenheitsliste)

Tagesordnung:
s. Einladung

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Anwesenden werden begrüßt durch Herrn Krüger, Dank an Herrn Strube für die Einladung. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung am 29.05.2013 in Ballenstedt

Die Niederschrift wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Zu TOP 3: Vorstellung der gastgebenden Stadt Barby durch den Bürgermeister Herrn Strube

Herr Strube begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und stellt die Stadt Barby vor. Er gibt einen kleinen historischen Überblick über die Entwicklung und Entstehung der Stadt, berichtet Neues und Wichtiges. Herr Strube entschuldigt sich, dass er leider noch zu einem wichtigen Termin muss, wünscht den Anwesenden aber noch einen angenehmen Aufenthalt in Barby.

Zu TOP 4: Ausgleich struktureller Defizite in auskonsolidierten Städten und Gemeinden; Erfahrungsaustausch

Herr Krüger gibt das Wort an Herrn Liebenehm ab. Herr Liebenehm berichtet wie folgt:

Das Kabinett hat die Änderungen für das Finanzausgleichsgesetz FAG beschlossen, die ab 1. Januar 2014 in Kraft treten sollen. Das Gesetz kann nun im Landtag weiter beraten werden. Demnach werden infolge des Urteils des Landesverfassungsgerichtes für 2014 sog. aufgabenbezogene Remanenzkosten in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. € berücksichtigt, das sind 11,4 Mio. € mehr als ursprünglich vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Steuereinnahmen (nach der Mai-Steuerschätzung), was zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse in 2014 um 7 Mio. € führt.

Demgegenüber verringert sich die Finanzausgleichsmasse (Ausgleichsstock) um 10 Mio. € infolge des Aufschubs des STARK IV Programmes (von ursprünglich geplant 2014 auf nunmehr 2015/16) sowie um weitere 12 Mio. € bei Mehreinnahmen im Bereich SGB II, weil sich hier der Bund mit 12 Mio. € mehr als bisher beteiligt. Insgesamt sinkt damit die Finanzausgleichsmasse in 2014 um etwa 3,5 Mio. € gegenüber dem geplanten Ansatz.

Parallel zu den Änderungen im FAG wurde auch die Mittelfristige Finanzplanung des Landes für die Jahre 2013 bis 2017 beschlossen. Kern der MiPla 2013-17 ist die Beschreibung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Sachsen-Anhalts bei Einnahmen und Ausgaben für fünf Jahre. In die Planungen gehen ein unter anderem Schätzungen für künftige Zinsbelastungen, Investitionsplanungen oder auch Personalausgaben. Mit diesen und weiteren finanziellen Rahmenbedingungen können dann für die einzelnen Landeshaushalte 2015 und folgende Einnahmeerwartungen und Ausgabemöglichkeiten definiert werden.

Unter aufgabenbezogene Remanenzkosten versteht man Kosten der Kommune, die sich trotz zurückgehender Einwohnerzahl nicht im gleichen Tempo verringern und demzufolge im FAG berücksichtigt werden müssen, weil ja eigentlich die zugewiesene Summe vom Land an die Kommune bei weniger Einwohnern auch weniger wird. Das sind zum Beispiel Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II und der Kinder- Jugend- und Familienhilfe. Im FAG waren solche Remanenzkosten für betroffene Kommunen bereits berücksichtigt worden; für das nach dem Landesverfassungsgericht maßgebliche Jahr 2014 in Höhe von 23,1 Mio. €. Das war allerdings keine wissenschaftlich begründete Summe, sondern eine Schätzung der Landesregierung. Ein vom Land bestellter Gutachter hat nun die Remanenzkosten für alle Kommunen auf 34,5 Mio. € ermittelt - dieser Mehrbedarf von 11,4 Mio. € wird daher im FAG 2014 berücksichtigt und bereitgestellt.

2014 wird es kein Stark-IV-Programm geben, allerdings stellt sich die Frage, was wird mit den Altfehlbeträgen? Die Bürgermeister tauschen hierzu ihre Erfahrungen aus.

Zu TOP 5: Juni-Flut 2013

5.1 Erfahrungsaustausch zur Schadensermittlung und -regulierung

Herr Liebenehm

Von dem Juni-Hochwasser sind in Sachsen-Anhalt 58 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden und 10 der 11 Landkreise betroffen. Insgesamt

sind im Land Schäden i. H. v. rd. 2,7 Mrd. Euro entstanden. Die geschätzten Kosten für Schadensabwehrmaßnahmen sowie den Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur belaufen sich auf rd. 1,2 Mrd. Euro.

Im Vorgriff auf die Schadensregulierung wurden durch das Land Soforthilfen für die Kommunen sowie Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden bereitgestellt. Insgesamt wurden ca. 50 Mio. Euro Soforthilfen ausgezahlt.

Nach Auskunft der Staatskanzlei werden die in Sachsen-Anhalt gesammelten Spenden auf ca. 25 Mio. Euro geschätzt. Zur Koordinierung des Einsatzes von Spendengeldern fanden drei „Spendengipfel“ statt. Die Teilnehmer verständigten sich darauf, den Hauptverwaltungsbeamten in den betroffenen Kommunen einen Ansprechpartner aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände zur Koordinierung der Spendenvergabe an die Seite zu stellen sowie das internetbasierte Spendenmanagementsystem PHOENIX zu nutzen. Nach Einschätzung der Wohlfahrtsverbände kann deren Spendenaufkommen voraussichtlich die durch die öffentliche Förderung nicht gedeckter Schäden der privaten Haushalte ausgleichen. Aus Erfahrung des Elbehochwassers 2002 dürfte jedoch ein steigender Bedarf zur Regulierung mittelbarer Schäden bei Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen zu erwarten sein. Daher wurde in diesem Zusammenhang angeregt, die Spenden, die bei den Kommunen eingegangen sind, insbesondere zur Kompensation entsprechender Schäden, z.B. Gewinnausfall von Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen, zu verwenden. Die Bürgermeister tauschen hierzu ihre Erfahrungen aus.

5.2. Zukünftige Bekämpfung von Mückenplagen

Herr Liebenehm berichtet. Mit der Bekämpfung der Mückenplage beschäftigt sich auch der Landtag in Sachsen-Anhalt. Die Situation hatte sich aber nach der in vielen Regionen im Sommer 2013 aufgetretenen Mückenplage deutlich entspannt.

Die Kosten für den Einsatz von biologischen Mitteln würden bei ca. 500 Euro pro Hektar Fläche liegen. Im Übrigen ist ein Einsatz stets abzuwägen, da Mücken auch Nahrungsgrundlage für andere Organismen sind. Insektizide müssen nach der Chemikalien-Verordnung zugelassen werden. Bei jeder Bekämpfung muss zwischen Schaden und Nutzen abgewogen werden. Durch Wissenschaftler vom Helmholtz-Zentrum ist darauf hingewiesen worden, dass die in Sachsen-Anhalt beobachtete Mückenbelastung in anderen Bereichen Deutschlands (z. B. im Spreewald) durchaus üblich und teilweise noch intensiver ist.

Umfangreiche Maßnahmen sowie der Aufbau einer Infrastruktur sind erforderlich, um abschätzen zu können, ob und wann eine Bekämpfung überhaupt sinnvoll ist. So gibt es in anderen Regionen z.B. auch den Eichenprozessionsspinner, der ebenfalls sehr lästig ist, oder im Harz den Borkenkäfer. Generell muss also vor allem eine Lösung dieser regionalen Probleme gefunden werden.

Zu TOP 6: Neues einheitliches Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt; Sachstand

Herr Liebenehm

Berichtet, dass die Landesregierung sich in ihrer Sitzung am 02.07.2013 im Ergebnis der durchgeführten Anhörungen noch einmal mit dem Gesetzesentwurf befasst hat. Dabei wurden leider von den ca. 50 Anregungen, Hinweisen und Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt lediglich 15 aufgegriffen, die insbesondere redaktionellen bzw. klarstellenden Charakter haben. Enttäuschend ist, dass die mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des Abbaus von Standards und bürokratischen Verfahren unterbreiteten Vorschläge von der Landesregierung im Wesentlichen nicht aufgegriffen wurden. Das gilt vor allem für die Regelung zur Bürgerbeteiligung, zum Ortschaftsrecht, zum Verbandsgemeinderecht, zur Haushaltswirtschaft und zur Kommunalwirtschaft.

Allerdings hat die Landesregierung den Gesetzesentwurf um zwei weitere Regelungen ergänzt, die sich als Standardaufwuchs darstellen. Nunmehr sollen gem. § 52 Abs 5 des Entwurfes für ein Kommunalverfassungsgesetz, Ton- und Bildübertragungen auch in öffentlichen Ausschusssitzungen zulässig sein. Nach § 79 a KVG LSA (Ausländer- und Migrationsbeiräte) sollen Kommunen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Zuwanderern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können Ausländer- und Migrationsbeiräte gebildet werden. Näheres soll durch kommunale Satzung bestimmt werden.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung wurde in 1. Lesung in der Sitzung des Landtages am 11.07.2013 behandelt. In diesem Zusammenhang hatten die Fraktionen DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umfangreiche Änderungsanträge eingebracht, die insbesondere eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Einwohner, der Kinder und Jugendlichen, sowie der Bürgerinitiativen zum Inhalt haben. Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, das aktive Wahlalter auf das 14. Lebensjahr herabzusetzen. Die LINKE-Fraktion schlägt eine Senkung des passiven Wahlalters auf das 16. Lebensjahr vor.

Eine erste Anhörung im Innenausschuss findet am 14.10.2013 hierzu statt. Am 06.11.2013 findet dann die Anhörung des Städte- und Gemeindebundes in Form eines Sondertermins statt, wo wir unsere Schwerpunkte noch einmal vortragen werden.

Hauptforderung:

Die kommunale Selbstverwaltung stärken und die Gestaltungsspielräume vor Ort erweitern. Außerdem sind ein spürbarer Beitrag zur Deregulierung, zum Bürokratieabbau und ein Verzicht auf neue Standards anzustreben.

- Dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes, die in § 25 (Einwohnerantrag) Abs. 4 Satz 2 statuierte Frist zur Einreichung eines gegen einen Beschluss der Vertretung gerichteten Einwohnerantrages auf weiterhin 6 Wochen zu belassen, wurde nicht gefolgt.

- In § 26 (Bürgerbegehren) Ergänzung des Negativkataloges in Abs. 2 Satz 2: „6. Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, wurde gefolgt.
- Unserer Ablehnung bzgl. der Regelung in § 14 (Bezeichnung Stadt für einen Ortsteil) Abs. 2 Satz 3 wurde nicht gefolgt.
- Bürgerbefragungen (§ 28) müssen nicht gesetzlich geregelt werden. Abs. 3 sollte gestrichen werden.
- Wahl der Beigeordneten: Im Einvernehmen mit den HVB vorgeschlagen, da die Zusammenarbeit zwischen dem Oberbürgermeister und seinen Vertretern wichtig ist.
- Ortschaftsverfassung (§ 81)
< 300 Einwohnergrenze - Ortschaftsrat, Grundsatz-Ortsvorsteher: Abweichungen sollten durch Hauptsatzung möglich sein; Entscheidung sollte in die Hände vor Ort gelegt werden.
- § 83 (Aufgaben des Ortschaftsrates)
Das Budgetrecht für Ortschaftsräte wird abgelehnt.
- § 95 (Bürgermeister)
Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister; geht nur eine Bewerbung ein, sollte Bürgermeister abweichend von Satz 1 durch den Gemeinderat gewählt werden.
- § 98 (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)
Die Regelungen zur Kreisumlage müssen sicherstellen, dass Altfehlbeträge nicht zu Lasten der Gemeinden getilgt werden.
- § 99 (Haushaltssatzung)
Die festgelegte unbedingte Bindungswirkung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde abgelehnt
- § 109
Bei Kassenkrediten wird weiterhin eine Genehmigungsfreiheit gefordert.
- § 127 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)
Abs. 3: Es muss eine Klarstellung erfolgen, dass eine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht zulässig ist (Stichwort: Energiewende).

die Beteiligung der Kommunen kommt mit in den Gesetzesentwurf, hier müssen die Folgen und die Finanzierung geprüft werden.

Die zweite Lesung ist für Dezember 2013 geplant.

Geplant ist das Inkrafttreten der Kommunalverfassung für den 1. 7. 2014. Anschließend muss die Gemeindeordnung neu erlassen und die Hauptsatzungen überarbeitet werden. Der SGSA wird hierzu Mustertexte herausgeben.

Zu TOP 7: Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-.Anhalt: Sachstand der möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde

Herr Liebenehm berichtet, dass bislang 59 Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst haben, sich an der Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen.

- Der erste Entwurf des Gutachtens wurde vorgestellt, u. a. mit der Feststellung, dass Teile des Gesetzes verfassungswidrig sind.
- November Kreisvorstandskonferenz des SGSA:
Vorstellung des Gutachtens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes
- Danach erfolgt die Beschlussfassung und zeitnah die Klage.
- Ende Januar 2014 könnte die Verfassungsbeschwerde eingereicht werden.

Zu TOP 8: Dienstrechtliche Regelungen einschließlich Verfahrensfragen in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeister:

Herr Liebenehm berichtet:

- Anfragen hierzu wurden bisher nur in Einzelfällen gestellt, insbesondere inwieweit der Stadtrat durch Beschluss den Urlaub für den Bürgermeister zu genehmigen hat.
- Lt. aktueller Rechtslage sind die Bürgermeister kommunale Wahlbeamte auf Zeit und somit grundsätzlich nach dem Beamtenrecht der Laufbahnbeamten zu behandeln.
- Dienstreisegenehmigungen werden nach § 2 Abs. 2 BRKG geregelt und unterliegen keiner Stadtratsgenehmigung (außer Auslandsreisen).
- Der Bürgermeister muss den Urlaubsantrag einreichen und mit seinen Stellvertretern abstimmen; der Stadtrat / Gemeinderat sollte informiert werden. Da ein Rechtsanspruch auf Urlaubsgewährung besteht, wenn die ordnungsgemäße Weiterführung der Amtsgeschäfte durch den allgemeinen Vertreter gewährleistet ist, bedarf es keiner Urlaubsgenehmigung durch die Vertretung.
- Auf die Problematik der Arbeitszeitfestsetzung wird hingewiesen. Formal ist hierfür die oberste Dienstbehörde zuständig (Vertretung).

Die Bürgermeister tauschen hierzu ihre Erfahrungen aus.

Zu TOP 9: Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm berichtet.

- Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht hat landespolitisch für eine große Polizeireform geworben. Angesichts der kleinteiligen Struktur sei derzeit fast ein Fünftel der Vollzugsbeamten mit Führungs- und administrativen Aufgaben betraut. Vor dem Hintergrund sinkender Beamtenzahlen müsse es das Ziel sein, weniger Polizisten in der Verwaltung und mehr vor Ort zu haben. Es soll dann in jeder Einheits- bzw. Verbandsgemeinde mindestens zwei Regionalbereichsbeamte geben, die für die Menschen da sind und Streife laufen. Es soll wieder Polizei auf der Straße, auf dem Marktplatz, in der Ortschaft sichtbar sein.
- Entwurf Haushaltsbegleitgesetz (von der Landesregierung beschlossen am 2. Juli 2013): Beschlussfassung im Landtag ist für Dezember 2013 vorgesehen.
- Die Landesregierung will mit der Verlängerung der abgesenkten Antragsaltersgrenze vom 63. auf das 60. Lebensjahr bis zum Jahr 2016, den Änderungen im Reisekostenrecht und der Einführung einer Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe eine Senkung der Personalausgaben erreichen.
- Das Gefahrhundegesetz soll im Frühjahr 2014 novelliert werden. Eine Arbeitsgruppe beim SGSA hat ermittelt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes Mehrkosten i. H. v. rd. 6 Mio. Euro entstanden sind.

Zu TOP 10: Anfragen und Anregungen

Keine.

Zu TOP 11: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, 19.02.2014, um 10.00 Uhr, in Helbra statt.

gez. Boron
Protokollführerin

Anwesenheitsliste
für die Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte)
am Mittwoch, dem 09.10.2013, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Barby (Elbe),
Marktplatz 14, 39289 Barby (Elbe)

Kommune	Name/Vorname	Unterschrift
Stadt Hecklingen	KOSCHE, BH	Kosche
Verb. Gem. Egelar Mulde	Stöhr, Michael	Stöhr
Stadt Barby	Strube, Juri	Strube
Verbandsgem. Vorhau	Perselt, Ute	Perselt
Verb. Gem. Mansf.-Bund-Heide	Skypcz, Bernad	Skypcz
Stadt Badmünde	Kuoppila, Michael	Kuoppila
Gemeinde Büschkau	Nimmich, Bernd	Nimmich
Stadt Harzgerode	Bentzien, Jürgen	Bentzien
Gemeinde Huy	Krüger, Thomas	Krüger
Stadt Tseuburg	Loeffke, Dennis	Loeffke
Gemeinde Nordharz	Stürzbein, Hans-Joachim	Stürzbein
Landesgeschäftsstelle	Liebenheim, Heiko	Liebenheim